

V e r e i n b a r u n g
nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz

Zwischen

der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg
 Am Alten Markt 7, 22926 Ahrensburg
 vertreten durch den Kirchengemeinderat, zurzeit durch das Beauftragtengremium

– im Nachfolgenden Träger genannt –

u n d

der **Stadt Ahrensburg**
 Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg
 vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden Stadt genannt –

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Die Kleinen Nordlichter“ und der „Kita Schulstraße“ folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Träger betreibt im Wulfsdorfer Weg 111 die Kindertageseinrichtung „Kleine Nordlichter“ mit vier Elementargruppen und einer Hortgruppe.

In der Schulstr. 7 betreibt er in der Kindertagesstätte Schulstraße drei Elementargruppen. Der Träger arbeitet in beiden Kindertageseinrichtungen mit einem evangelisch-christlich geprägten Profil und Menschenbild.

Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung der Kindertagesstätten gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung.

Der Träger lehnt Scientology und die scientologischen Techniken – insbesondere die sogenannte L. Ron Hubbard-Technologie (LRH-Technologie) - strikt ab und wird jegliche Anwendung dieser Techniken in seinen Kindertagesstätten unterbinden.

I. Bezuschussung

- 1) Der Träger betreibt auf dem Grundstück **Wulfsdorfer Weg 111** in Ahrensburg eine Einrichtung mit zurzeit 5 Gruppen. Die Öffnungszeiten sind zurzeit wie folgt: eine Halbtageelementargruppe mit einer Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zwei Dreiviertel-elementargruppen mit einer Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, eine Ganztageelementargruppe mit einer Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, einer Mittagshortgruppe von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr (inkl. Ferienbetreuung von 08:00 bis 12:00 Uhr), zwei Frühgruppen ab 07:30 Uhr und eine Spätgruppe bis 16:30 Uhr jeweils von montags bis freitags.

- 2) Der Träger betreibt auf dem Grundstück **Schulstraße 7** in Ahrensburg eine Einrichtung mit zurzeit 3 Gruppen. Die Öffnungszeiten sind zurzeit wie folgt: eine Halbtageselementargruppe mit einer Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, eine Dreiviertel-elementargruppe mit einer Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr, eine Ganztageelementargruppe mit einer Öffnungszeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, eine Frühgruppe ab 06:45 Uhr jeweils von montags bis freitags und eine Spätgruppe bis 16:30 Uhr jeweils von montags bis donnerstags.
- 3) Bei Bedarf und/oder gesetzlicher Änderungen werden das Gruppenangebot und/oder das zeitliche Angebot auf Anforderung der Stadt geändert.
- 4) Die Wirtschafts- und Stellenpläne der Kindertagesstätten werden nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die bisherige einschlägige Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.
- 5) Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (ungedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- 6) Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine wirtschaftliche, ressourcenschonende, umweltschonende und sparsame Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 7) Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
- 8) Anerkannt wird eine kalkulatorische Miete für die Kita Kleine Nordlichter von derzeit 27.850,00 € und für die Kita Schulstraße von derzeit 16.400,00 €. Die Höhe richtet sich nach dem Gebäudeversicherungswert von 1914 anteilig auf den für die Kita genutzten Gebäudeanteils, multipliziert mit dem Feuerkassenneubauwert und davon 2,5 %. Diese berechnete kalkulatorische Miete wird als Eigenanteil des Trägers beziffert.
- 9) Anerkannt wird weiter eine gesonderte Fachberatung, geleistet durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, in Höhe von 3.560 € für die Kita Kleine Nordlichter und 3.390 € für die Kita Schulstraße. Diese werden ebenfalls als Eigenanteil des Trägers geführt.
- 10) Für die Kita Kleine Nordlichter gilt zusätzlich als Eigenanteil die kalkulatorische Miete für einen hergerichteten Mitarbeiterraum im ersten Obergeschoß.
- 11) Der Träger beteiligt sich mit einem Ertrag aus den Mieterlösen in Höhe von 2.200 € jährlich an den Betriebskosten der Kita Kleine Nordlichter.
- 12) Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG). Für verspätete oder nicht beantragte Zuschüsse übernimmt die Stadt keine Ausfälle.

- 13) Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe richtet sich nach der Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 14) Die Personalkosten für das pädagogische Personal werden in Höhe der vom Land und Kreis anerkannten pädagogischen Personalkosten berücksichtigt, jedoch nur bis zur tariflichen Höhe nach dem KAT. Für die Kindertagesstätte Kleine Nordlichter werden insgesamt 302,57 und für die Kindertagesstätte Schulstraße werden 210,3 pädagogische Personalstunden pro Woche bei dem Angebot gemäß I.1 und I.2 anerkannt.
- 15) Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden höchstens zurzeit 48,50 € pro genehmigten Platz und Jahr anerkannt.
- 16) Der für den Träger anfallende Verwaltungskostenanteil wird bis zu 6 % der pädagogisch anerkannten Personalkosten akzeptiert.
- 17) Nicht zweckgebundene Spenden für die Kindertagesstätte sind den Einnahmen hinzuzurechnen.
- 18) Der jährliche Abschreibungsbetrag für die Gebäudeinstandsetzung beträgt 1,3 % des derzeitigen Feuerkassenneubauwertes; für Inventar werden 5 % vom Versicherungswert zugrunde gelegt. Investitionen, die aus der Rücklage gedeckt werden sollen, müssen im Vorwege von der Stadt genehmigt werden. Dies betrifft jeweils nur die Werte, die tatsächlich von den Kindertageseinrichtungen genutzt werden.
- 19) Die Stadt zahlt den Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des aktuellen Wirtschaftsplanes der Kindertagesstätten. Eine Schlussrechnung der Zahlungen erfolgt zwingend bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.
- 20) Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Kindertagesstätten nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben werden.
- 21) Die Finanzierung wird weiter davon abhängig gemacht, dass die Schließzeit 3 Wochen im Sommer während der Schulferien nicht überschritten wird.
- 22) Endet die Finanzierungsvereinbarung geht das gesamte Inventar der Einrichtung, welches aus städtischen Mitteln finanziert wurde, auf die Stadt über.

II. Aufnahmen

1. Die Stadt Ahrensburg wird dem Träger die zu betreuenden Kinder im Rahmen der möglichen Belegung (Betriebserlaubnis) zuweisen. Eine Ablehnung durch den Träger ist insofern nicht möglich. Durch die Zuweisung ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich. Eine Erhöhung der Gruppengröße auf das maximal zulässige Maß wird auf Anforderung der Stadt erwartet. Platz-Sharing (2 und 3 Tage) ist möglich, sofern entsprechende Partner vorhanden sind. Dies ist maximal für einen Platz pro Kindertageseinrichtung möglich.
2. Es werden nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufgenommen. Sollte es zu Leerständen kommen, kann eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes erfolgen. Der Kostenausgleich nach § 25 a KitaG muss im Vorwege geregelt sein.
- 3.) Der Träger teilt unverzüglich eine Abmeldung, Veränderungen der Anschriften, eine Änderung der Betreuungszeit eines Kindes etc. der Stadt mit.

III. Kündigungen

1. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
2. Die Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt, mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.
3. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende.

IV. Sonstiges

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft. Die bisherige Vereinbarung vom 13.11.2002/26.11.2002 tritt mit dem 31.12.2015 außer Kraft.

Ahrensburg,

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg

Michael Sarach
Bürgermeister

Vorsitzende des Beauftragtengremiums

Weiteres Mitglied des Beauftrag-
tengremiums